

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Das Grazer Altstadterhaltungsgesetz - GAEG 2008, LGBL. Nr. 96/2008, wurde am 1. Juli 2008 vom Landtag Steiermark beschlossen und ist am 1. Dezember 2008 in Kraft getreten. In dieser Stammfassung war eine Entschädigung nur für die Mitglieder der Altstadt-Sachverständigenkommission (ASVK) und die Altstadtanwältin/den Altstadtanwalt vorgesehen, nicht jedoch auch für die Ersatzmitglieder der ASVK. Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. September 2009, LGBL. Nr. 91/2009, legte jedoch auch für die Ersatzmitglieder der ASVK eine Entschädigung in gleicher Höhe fest. Dies wurde damit begründet, dass der Aufwand für Mitglieder wie für Ersatzmitglieder auf Grund der hohen Anzahl der zu bearbeitenden Geschäftsstücke gleich hoch ist. Mit dem am 17. September 2013 vom Landtag Steiermark beschlossenen Steiermärkischen Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz, LGBL. Nr. 87/2013, welches am 1. Jänner 2014 in Kraft getreten ist, wurde das GAEG 2008 dahingehend novelliert. Nunmehr ist in § 13 Abs. 7 GAEG 2008 ferner eine Entschädigung für die Ersatzmitglieder der ASVK normiert.

Auf Grund des Entfalls des Landeskulturbeirates gemäß Steiermärkischem Kultur- und Kunstförderungsgesetz, LGBL. Nr. 44/2012, und der Bildung des Kulturkuratoriums gemäß Steiermärkischem Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005, LGBL. Nr. 13/2013, wurde die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Jänner 2006 über die Entschädigung der Mitglieder des Förderbeirates, des Landeskulturbeirates und der Fachexpertinnen/Fachexperten, LGBL. Nr. 8/2006, neu erlassen. Mit der Neuerlassung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. März 2013 über die Entschädigung der Mitglieder des Kulturkuratoriums und der Fachexpertinnen/Fachexperten, GZ Nr. 119/2013, wurde die Höhe der Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Kulturkuratoriums und der Fachexpertinnen/Fachexperten neu festgesetzt.

Auf Grund der Novellierung des GAEG 2008 sowie der Neuerlassung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. März 2013 nach der sich aber die Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der ASVK sowie der Altstadtanwältin/des Altstadtanwaltes zu richten hat, soll die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. September 2009 über die Entschädigung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Altstadt-Sachverständigenkommission und der Altstadtanwältin/des Altstadtanwaltes, LGBL. Nr. 91/2009, einerseits und angesichts ihrer Kürze andererseits neu erlassen und nicht novelliert werden.

2. Inhalt:

Auf Grund der §§ 13 Abs. 7 und 15 Abs. 6 des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes - GAEG 2008, LGBL. Nr. 96/2008, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 87/2013, haben die Mitglieder und Ersatzmitglieder der ASVK sowie die Altstadtanwältin/der Altstadtanwalt Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist. Die Höhe der Entschädigung soll sich entsprechend den Erläuterungen zum GAEG 2008 nach jener der Mitglieder des Kulturkuratoriums richten. Die mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. März 2013 über die Entschädigung der Mitglieder des Kulturkuratoriums und der Fachexpertinnen/Fachexperten, GZ Nr. 119/2013, festgesetzte Höhe der Entschädigung für die Mitglieder des Kulturkuratoriums, richtet sich nach der Richtlinie über die „Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften“.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Dem Land entstehen Kosten betreffend dieses Anspruches auf eine Entschädigung für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der ASVK sowie der Altstadtanwältin/des Altstadtanwaltes. Als Empfänger derartiger Zahlungen kommen insgesamt 18 Personen in Frage.

Die jährlichen Entschädigungen für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der ASVK sowie die Altstadtanwältin/den Altstadtanwalt werden sich voraussichtlich auf rund € 104.000,00 belaufen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Auf Grund der §§ 13 Abs. 7 und 15 Abs. 6 des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes - GAEG 2008, LGBL. Nr. 96/2008, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 87/2013, haben die Mitglieder und Ersatzmitglieder der ASVK sowie die Altstadtanwältin/der Altstadthanwalt Anspruch auf Ersatz der Reisegebühren nach dem Steiermärkischen Landes-Reisegebührengesetz, weiters auf eine angemessene Entschädigung, die durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist.

Zu § 2:

Die Bemessung der Reisegebühren erfolgt unter sinngemäßer Anwendung des Steiermärkischen Landes-Reisegebührengesetzes –Stmk. L-RGG, LGBL. Nr. 24/1999, in der jeweils geltenden Fassung.

Zu § 3:

Die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der ASVK sowie der Altstadtanwältin/des Altstadthanwaltes richtet sich nach der Höhe der Entschädigung für die Mitglieder des Kulturkuratoriums, die mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. März 2013, GZ Nr. 119/2013, festgesetzt wurde. Den Erläuternden Bemerkungen dieser Verordnung entsprechend, richtet sich die Höhe der Entschädigungen für die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie der übrigen Mitglieder des Kulturkuratoriums nach der Richtlinie über die „Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften“ gemäß Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Dezember 2007. Diese Aufwandsentschädigungen werden entsprechend den Gehaltserhöhungen im Landesdienst valorisiert. Derzeit beträgt die Aufwandsentschädigung für ein Aufsichtsratsmitglied € 457,82 pro Monat. Die Aufsichtsratsvorsitzende/der Aufsichtsratsvorsitzende erhält derzeit € 686,73 pro Monat. Diese Aufwandsentschädigungen gebühren 12-mal im Jahr. Die Vorsitzende/der Vorsitzende der ASVK wie die Altstadtanwältin/der Altstadthanwalt sind wie eine Aufsichtsratsvorsitzende/ein Aufsichtsratsvorsitzender und die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der ASVK wie ein Aufsichtsratsmitglied zu entschädigen.

Zu § 5:

Auf Grund der Erlassung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. März 2013 über die Entschädigung der Mitglieder des Kulturkuratoriums und der Fachexpertinnen/Fachexperten, GZ Nr. 119/2013, nach der sich die Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der ASVK sowie der Altstadtanwältin/des Altstadthanwaltes zu richten hat, ist die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. September 2009, LGBL. Nr. 91/2009, über die Entschädigung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Altstadt-Sachverständigenkommission und der Altstadtanwältin/des Altstadthanwaltes neu zu erlassen, weshalb die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. September 2009 über die Entschädigung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Altstadt-Sachverständigenkommission und der Altstadtanwältin/des Altstadthanwaltes, LGBL. Nr. 91/2009, außer Kraft tritt.